

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Jakob Schober GmbH

(Stand: 17.09.2020)

I. Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Geschäfte, sofern der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB) ist.
2. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir deren Geltung ausdrücklich zustimmen. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender und von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

II. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigen. Die Schriftform der Auftragsbestätigung wird auch durch Textform mittels Datenübermittlung (z. B. E-Mail) oder Telefax erfüllt. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Technische Abweichungen von der vereinbarten Leistung sind zulässig, soweit hierdurch nicht eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Auftraggeber nachweist, dass die Abweichung/Änderung für ihn nach Umfang und Natur unzumutbar ist.
3. Produktbeschreibungen und Ähnliches sind keine Garantiezusagen. Sie sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
4. Wir machen darauf aufmerksam, dass wir das von unseren Zulieferern gelieferte Material nicht auf Übereinstimmung mit der Produktbeschreibung testen können.

5. Wir überprüfen die uns vom Auftraggeber übergebenen DIN-Sicherheitsdatenblätter nicht auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit und übernehmen hierfür auch keine Haftung.
6. Güten, Maße und Gewichte bestimmen sich nach den DIN-Normen und den technischen Lieferbedingungen der Bundeswehr (TL-Vorschriften).

III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart ist, als Netto-Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer ohne Zoll, Verpackungs- und Transportkosten.
2. Die jeweiligen Preise ergeben sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste der Jakob Schober GmbH.
3. Bei einem Auftragswert unter € 100,00 netto stellen wir dem Auftraggeber einen Mindermengenzuschlag in Höhe der erforderlichen Fracht-/Versandkosten in Rechnung.
4. Falls fehlende oder falsche Informationen, unklare Zielsetzung oder Aufgabenstellung des Auftraggebers zu einem Mehraufwand bei der Jakob Schober GmbH führen, werden wir den Mehraufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste gesondert in Rechnung stellen, wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung durch uns die Angaben nicht spezifiziert oder korrigiert.
5. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen werden wir, sobald und soweit sie eingetreten sind, dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

IV. Zahlung

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto (ohne Abzug) zu bezahlen.

2. Ungerechtfertigt in Abzug gebrachte Beträge werden mit Kostenersatz zurückgefordert.
3. Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.

V. Lieferung, höhere Gewalt, Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt unfrei.
2. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.
3. Mangels besonderer Vereinbarung sind Liefer- und Leistungsfristen ca.-Fristen.
4. Die Einhaltung von vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungs- und sonstigen Pflichten aus dem Vertrag rechtzeitig und vollständig erfüllt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
5. Unsere Liefer- und Leistungsfristen stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung.
6. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf unvorhersehbare, unabwendbare oder unverschuldete Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien/Pandemien und der damit beispielsweise verbundenen Schließung von Produktionsstätten oder Unterbrechung von Lieferketten, Krieg, Aufruhr, Rohstoffmangel, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, zurückzuführen, so sind wir während der Dauer des Ereignisses von unseren Leistungspflichten befreit und die Lieferzeit verlängert sich um die Dauer der hierdurch bedingten Störung. Wir haben dem Auftraggeber die Behinderung der Ausführung der Leistung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und alles uns Zumutbare zu unternehmen, um die Ausführung der Leistung zu ermöglichen.

7. Dauern die hindernden Umstände zwei Monate nach Ablauf der vereinbarten Fristen immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche wegen von uns nicht zu vertretender Überschreitungen der Liefer- und Leistungsfristen sind ausgeschlossen.
8. Die Regelungen gem. vorstehend Ziff. 6 und 7 gelten auch für den Fall, dass sich aufgrund der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie nach Vertragsschluss erneut Beeinträchtigungen, insbesondere durch behördlich angeordnete Maßnahmen, ergeben sollten, aufgrund derer Liefer- und Leistungsfristen nicht eingehalten werden können.
9. Verzögern wir die Leistung, so kann der Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
10. Ist nichts anderes vereinbart, sind Versandweg und Transportmittel unserer Wahl überlassen.
11. Mit der Auslieferung der Ware an den Beförderer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn die Auslieferung an den Beförderer nicht durch uns erfolgt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen erfolgen ausnahmslos unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an den von uns gelieferten Produkten geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn er seine sämtlichen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung erfüllt hat und sämtliche von uns auf Veranlassung des Auftraggebers eingegangenen Wechsel- und scheckrechtlichen Verpflichtungen erfüllt sind. Der Vorbehalt erstreckt sich auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Auftraggeber und erlischt nicht bereits durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen

Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Auf Verlangen ist uns jederzeit am Ort der jeweiligen Lagerung eine Bestandsaufnahme sowie eine Kennzeichnung dieser Vorbehaltsware zu ermöglichen.

3. Zur Weiterveräußerung der Ware ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber hat sich seinen Abnehmern gegenüber das Eigentum vorzubehalten.
4. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt alle Forderungen an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
5. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.
6. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
7. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte nach unserer Wahl freigeben.

VII. Beanstandungen/Gewährleistung

1. Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Zur Erfüllung dieser Gewährleistungsverpflichtung hat uns der Auftraggeber eine angemessene Frist zu gewähren. Im Falle der Ersatzlieferung beträgt diese mindestens 2 Wochen.
3. Wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den vereinbarten Kaufpreis zu mindern. Eine Nacherfüllung gilt nach dem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Ware, des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
4. Bei einem Mangel, der den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindert, kann der Auftraggeber weder Nacherfüllung verlangen, noch den Kaufpreis mindern.

VIII. Haftung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Soweit dem Käufer im Übrigen ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

IX. Verjährung

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der Ware beim Käufer. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

X. Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UNCITRAL/CISG). Dies gilt auch dann, wenn Kollisionsnormen des deutschen Rechts auf Normen eines anderen Staates verweisen.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort Walldorf/Baden.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen uns und dem Auftraggeber ist Heidelberg. Dies gilt für Kaufleute und Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn diese schriftlich vereinbart oder bestätigt werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam.